

Sicherheitsrichtlinien Bogenschießen

Mettmanner Schieß und Schützenverein und Mettmanner Tambourcorps e.V.

Um einen sicheren Bogenschießbetrieb zu gewährleisten, bedarf es folgender Sicherheitsrichtlinien, die jeder, sowohl Teilnehmer als auch Zuschauer, einzuhalten hat:

- 1 Aufsicht
 - 1.1 Jedes Bogenschießen darf nur unter Aufsicht durch ein Mitglied der Sparte erfolgen. Zu Beginn des Trainings wird eine Aufsichtsperson bestimmt, welche nicht aktiv am Bogenschießen teilnimmt. Diese trägt Sorge für einen reibungslosen Ablauf. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.
 - 1.2 Sollte die Aufsicht selbst schießen wollen, so wird dies allen Anwesenden mitgeteilt und eine neue Aufsicht festgelegt. Der Aufsicht ist untersagt, zu schießen.
 - 1.3 Der Aufsicht obliegt das Hausrecht. Sollten Trainingsteilnehmer den Anweisungen der Aufsicht nicht Folge leisten, so kann die Aufsicht diese vom Training ausschließen. In Härtefällen kann die Aufsicht das Training komplett einstellen und erstattet Meldung an den Spartenleiter.
 - 1.4 Aufsicht kann nur eine Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Gefahrenbereich
 - 2.1 Hallenbetrieb
 - 2.1.1 Der Bereich zwischen Hallenende und Schusslinie wird als Gefahrenbereich bezeichnet. Wenn sich Personen oder Tiere im Gefahrenbereich aufhalten, muss sofort das Bogenschießen eingestellt und andere Bogenschützen gewarnt werden. Dazu wird laut „Einstellen“ gerufen, auf das hin jeder Schütze ausnockt und seinen Bogen sofort vor sich ablegt.
 - 2.1.2 Der Gefahrenbereich darf nur betreten werden (z.B. zum Pfeile holen), wenn die Aufsicht die Erlaubnis durch das Signalwort "Sicherheit!" erteilt. Alle Teilnehmer legen daraufhin ihre Bögen ab. Erst wenn sich keine Personen oder Tiere mehr im Gefahrenbereich befinden, wird auf Anweisung der Aufsicht durch das Signalwort „Freigegeben“ das Schießen fortgesetzt.
 - 2.2 Außenbetrieb
 - 2.2.1 Der Bereich zwischen der Abschusslinie und den Zielscheiben, sowie in einem 45° Winkel von der Abschusslinie aus, gilt als Gefahrenbereich. Dieser wird durch die komplette Fläche hinter den Zielscheiben erweitert und ist mindestens 30 Meter weit.
 - 2.2.2 Es gelten die gleichen Punkte wie unter 2.1.1 und 2.1.2
 - 2.2.3 Im Außenbereich darf nur geschossen werden, wenn eine Absicherung vorhanden ist. Als Absicherung gilt: Pfeilfangnetz oder Erdwall oder eine Mauer oder ein Strohhindernis oder ein anderes, geeignetes Mittel. Alternativ muss eine freie Fläche von mindestens 150 Metern Länge vorhanden sein.
 - 2.2.4 Besteht die Möglichkeit, dass sich weitere Personen in den Gefahrenbereich begeben, müssen die Grenzen des Gefahrenbereiches mit Flutterband oder einem Streckenposten gesichert werden.
 - 2.3 Jeder Bogenschütze muss sich vor dem Schuss von einem sicheren Gefahrenbereich überzeugen.
- 3 Aufenthaltsbereich
 - 3.1 Vor dem Schießbetrieb ist ein sicherer Bereich festzulegen. Dieser muss allen Anwesenden bekannt gemacht werden. Der Aufenthaltsbereich ist grundsätzlich so festzulegen, dass weder direkt hinein geschossen werden kann, noch Querschläger in den Bereich gelangen können.
 - 3.2 Im Aufenthaltsbereich ist das sogenannte „Einnocken“, also das Teilladen des Bogens, untersagt.

4 Schießbetrieb

- 4.1 Beim Auszug des Bogens im Spann- und Zielvorgang muss der Pfeil immer in Richtung der Scheibe bzw. Auflage zeigen.
- 4.2 Grundsätzlich muss der Bogen immer so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden kann. Es darf nur geschossen werden, wenn deutlich zu erkennen ist, dass sich in Schussrichtung keine Personen im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhalten.
- 4.3 Beim Bogenschießen im Freien, sowie bei Distanzschüssen ist auf den Wind zu achten. Ab Windstärke 5 (ca. 8 m/s; kleine Bäume beginnen zu Schwanken) ist das Schießen einzustellen.
- 4.4 Bei Störungen im Schießbetrieb ist das Bogenschießen einzustellen.
- 4.5 Es ist untersagt, im alkoholisierten Zustand oder unter Medikamenten, die die Verkehrssicherheit gefährden, am Bogenschießen teilzunehmen.
- 4.6 Beim Herausziehen der Pfeile aus den Scheiben darf sich keiner direkt hinter dem Herausziehenden befinden, um die Gefahr auf Verletzungen zu vermeiden.

5 Bogen und Material

- 5.1 Der zu verwendende Bogen ist vor dem Schießbetrieb unbedingt auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Jeder Schütze trägt selbst die Verantwortung für einen verkehrssicheren Bogen. Bei Benutzung der sparteneigenen Bögen stellt die Aufsicht die Verkehrssicherheit fest.
- 5.2 In der Halle sind zu starke Bögen verboten. Als Richtwert dient die Pfundangabe (lbs) des Herstellers. In der Halle sind grundsätzlich nur Bögen unter 50 lbs erlaubt. Im Freien gelten keine Einschränkungen.
- 5.3 Die Pfeile sind vor Verwendung unbedingt von der Aufsicht abnehmen zu lassen. Es dürfen nur Sportspitzen, keine Jagdspitzen verwendet werden. Blunt- und LARP-Pfeile dürfen nur auf Ziele abgeschossen werden, die von der Aufsicht genehmigt wurden.
- 5.4 Die Zielscheiben sind bei zu starker Beanspruchung und Abnutzung zu ersetzen.
- 5.5 Das Pfeilfangnetz ist bei starker Beschädigung nicht mehr zu verwenden. Der zuständige Trainer stellt dies vor jedem Trainingsbetrieb sicher.
- 5.6 Die Zielscheiben müssen mit einem Abstand von ca. 1 Meter vor dem Pfeilfangnetz angebracht werden.
- 5.7 Wenn Schäden am Schießstand festgestellt werden, ist das Schießen selbstständig einzustellen und die Aufsicht zu informieren. Erst nach Reparatur bzw. Ersetzung des Materials wird das Training durch die Aufsicht weitergeführt.
- 5.8 Treten Schäden bei unsachgemäßer Handhabung oder grober Fahrlässigkeit auf, haftet der Schütze. Dies bezieht sich vor allem auf das von der Sparte zur Verfügung gestellte Material.

6 Schutzausrüstung

- 6.1 Jedem Schützen ist angeraten, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Dazu zählen Handschuhe, sowie ein Unterarmschutz.
- 6.2 Sollten sich auf Grund fehlender Schutzausrüstung Verletzungen (z. B. Schnittverletzungen an den Händen von den Pfeilfedern) ereignen, übernimmt der Mettmanner Schieß und Schützenverein und Mettmanner Tambourcorps e.V. keine Haftung.

7 Haftungsausschluss

- 7.1 Sollten auf Grund unsachgemäßer Handhabung oder grob fahrlässiger Handlungen Verletzungen auftreten, übernimmt der Mettmanner Schieß und Schützenverein und Mettmanner Tambourcorps e.V. keinerlei Haftung.
- 7.2 Sollten auf Grund unsachgemäßer Handhabung Schäden am persönlichen Bogenmaterial auftreten, übernimmt der Mettmanner Schieß und Schützenverein und Mettmanner Tambourcorps e.V. keine Haftung.

8 Unterweisung

- 8.1 Jeder Schütze darf nur nach der jährlichen stattfindenden Sicherheitsunterweisung am Bogenschießbetrieb aktiv teilnehmen.
- 8.2 Sollte ein Schütze nicht an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen haben, so kann diese durch den zuständigen Verantwortlichen, bzw. den Spartenleiter durchgeführt werden.
- 8.3 Gäste haben grundsätzlich vor dem Schießbetrieb die Sicherheitsunterweisung zu durchlaufen.
- 8.4 Die Sicherheitsunterweisung ist grundsätzlich von jedem Schützen zu lesen und zu unterschreiben.

Ohne die Unterschrift und die damit einhergehende Bestätigung der Sicherheitsregeln ist das Bogenschießen untersagt.

Hiermit bestätige ich,, oben stehende Regeln gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich, diese einzuhalten, so wie ich auch den Anweisungen der Aufsicht Folge leisten werde.

Datum, Unterschrift